

## **HINWEISE ZUR PÄDAGOGISCHEN FACHARBEIT**

### **1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

#### ***Hessisches Lehrerbildungsgesetz***

##### § 40a Pädagogische Facharbeit

- (1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.
- (3) Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

#### ***Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)***

##### § 46 Pädagogische Facharbeit

- (1) Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor der Abgabe festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.
- (3) Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben. Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- (4) Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 25 Abs. 7 abzugeben. Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.

- (5) Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- (6) Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

## 2. ZEITLICHER ABLAUF

|   | Festlegung der Betreuung   | Festlegung des Themas  | Abgabe der pädagogischen Facharbeit |
|---|--|--|-------------------------------------|
| <b>Beginn Vorbereitungsdienst<br/>1. Mai</b>      |  |  |                                     |
| <b>HLbGDV</b>                                     | bis spätestens<br>1. Februar   | bis spätestens<br>1. April   | bis spätestens<br>1. September      |
| <b>Empfehlung</b>                                 | im 1. HS bis Mitte<br>Dezember Betreuung<br>absprechen und<br>benennen | im 2. HS bis Mitte März<br>das Thema<br>festlegen                      | Fertigstellung der PFA im<br>August |
| <b>Beginn Vorbereitungsdienst<br/>1. November</b> |  |  |                                     |
| <b>HLbGDV</b>                                     | bis spätestens<br>1. August  | bis spätestens<br>1. Oktober   | bis spätestens<br>1. März           |
| <b>Empfehlung</b>                                 | im 1. HS bis Mitte<br>Juni Betreuung abspre-<br>chen und benennen      | im 2. HS bis Mitte Sep-<br>tember das<br>endgültige Thema<br>festlegen | Abgabe möglichst früh!              |
| <b>Formular</b>                                   | „Betreuung der pädago-<br>gischen Facharbeit“                          | „Festlegung des<br>Themas der pädagogi-<br>schen Facharbeit“           |                                     |

## 3. ANFORDERUNGEN

- Von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) beobachtete und festgestellte pädagogische Probleme, Sachverhalte und Erscheinungen in und außerhalb von Unterricht, sind Thema und Ausgangspunkt der Arbeit. Sie werden im Rückgriff auf erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche sowie fachdidaktische und fachmethodische Fachliteratur erörtert.



## 7. ABGABE DER PÄDAGOGISCHEN FACHARBEIT

Die LiV hat die pädagogische Facharbeit **rechtzeitig (siehe 2.)** im Studienseminar Kassel oder Fulda in **zwei gebundenen Druckexemplaren** abzugeben. Ein Exemplar kommt in die Prüfungsakte, ein Exemplar in unsere Bibliothek.

Aufgrund der zeitlichen Dichte und im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Staatsprüfung empfiehlt sich eine möglichst frühe Fertigstellung und Abgabe der Arbeit.

## 8. BEWERTUNG DER PÄDAGOGISCHEN FACHARBEIT

Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung.

Die Kenntnisnahme durch die LiV wird auf dem Original des Gutachtens aktenkundig gemacht:

**„Kenntnisnahme erfolgt:**

Ort, Datum

Unterschrift der LiV“

Die Aushändigung der Durchschrift des Gutachtens erfolgt zeitgleich mit der Kenntnisnahme.

Das Original des Gutachtens mit der Kenntnisnahme wird zusammen mit der pädagogischen Facharbeit von der Ausbilderin oder dem Ausbilder spätestens 12 Tage vor dem Prüfungstermin im Studienseminar abgegeben.

Die pädagogische Facharbeit ist mit mindestens fünf Punkten zu bewerten, wenn

- eine problemorientierte Fragestellung aus der Praxis der Autorin oder des Autors bearbeitet wurde,
- die Erörterung grundsätzlich widerspruchsfrei ist,
- die ausgewählten und angewandten praktischen Verfahren zur Bearbeitung der Fragestellung schlüssig sind,
- im Rückbezug Ausgangsfrage und Ergebnis verglichen und ansatzweise richtig gedeutet sowie plausible Schlüsse für die Weiterarbeit gezogen werden
- und die formalen Anforderungen ausreichend erfüllt sind.

Die Bewertung der pädagogischen Facharbeit geht mit **doppelter Gewichtung** (§ 42 Abs. 2 HLbG) in den Ausbildungsstand mit ein.